

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/27 vom 4. Juli 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_27

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/27 du 4 juillet 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/27 del 4 luglio 2018

Regeste

Art. 53 Abs. 2 ATSG. Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch. Auslegung des Nichteintretensentscheids. Nach bundesgerichtlicher Praxis keine Rechtsmittelmöglichkeit gegen den Nichteintretensentscheid (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Juli 2018, IV 2016/27).

Erwägungen

E. 1

Vorliegend strittig und zu prüfen ist zunächst, ob die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 18. Dezember 2015 auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers bezüglich der Verfügung vom 12. Juli 2010 eingetreten ist.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Gemäss der konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die Verwaltung nicht verpflichtet werden, ein Wiedererwägungsverfahren zu eröffnen. Es besteht kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung (BGE 133 V 52 E. 4.1). Tritt die Verwaltung auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht ein, was im Bestreitungsfall durch Auslegung ihres diesbezüglichen Schreibens zu ermitteln ist (Urteil des Bundesgerichts vom 7. Mai 2008, 9C_505/2007, E. 1.3.3), kann dagegen nicht Beschwerde erhoben werden (BGE 133 V 55 E. 4.2.2). Auf eine Beschwerde gegen ein Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch der Verwaltung kann das kantonale Versicherungsgericht gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht eintreten (BGE 133 V 54 f. 4.2.1 sowie Urteil des Bundesgerichts vom 2. Mai 2011, 9C_908/2011, E. 2.1.). 2.2 Wenn die Verwaltung hingegen auf ein Wiedererwägungsgesuch eintritt, die Wiedererwägungsvoraussetzungen prüft und anschliessend einen erneut ablehnenden Sachentscheid trifft, ist dieser nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beschwerdeweise anfechtbar. Die entsprechende Überprüfung hat sich in einem solchen Fall indessen auf die Frage zu beschränken, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung der bestätigten Verfügung gegeben sind. Thema des Beschwerdeverfahrens bildet also einzig die Prüfung, ob der Versicherungsträger zu Recht die ursprüngliche, formell rechtskräftige Verfügung nicht als zweifellos unrichtig und/oder deren Korrektur als von unerheblicher Bedeutung qualifiziert hat (Urteil des Bundesgerichts vom 2. März 2012, 9C_908/2011, E. 2.2 mit Hinweisen u.a. auf BGE 119 V 479 E. 1b/cc). 2.3 Hinsichtlich des Entscheids der Verwaltung sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung drei Fälle auseinanderzuhalten, nämlich a) ob die Verwaltung auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eintritt, b) ob sie die

Wiedererwägungsvoraussetzungen zwar prüft, diese aber verneint und das Wiedererwägungsgesuch mit einem erneut ablehnenden Sachentscheid beantwortet oder c) ob sie die Wiedererwägungsvoraussetzungen prüft und bejaht sowie einen neuen, von der ursprünglichen Verfügung abweichenden Sachentscheid trifft. Im Falle c) stellen sich keine Abgrenzungsprobleme. In den beiden anderen Fällen kann jedoch auch ein an sich klares Verfügungsdispositiv nicht ausschlaggebend, sondern höchstens ein Indiz dafür sein, in welchem Sinn die Verwaltung ein Wiedererwägungsgesuch behandelt hat. Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG; seit 1. Januar 2007 Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) hat verschiedentlich auf das auf Nichteintreten erkennende Verfügungsdispositiv abgestellt. In andern Fällen ist es trotz dispositivmässigen Nichteintretens näher der Frage nachgegangen, wie die Begründung der neuen Verfügung zu verstehen ist. Dabei hat das EVG festgehalten, dass keine materielle Neuurteilung im Sinne von Fall b) vorliegt, wenn die Verwaltung bloss die für die seinerzeitige Verfügung ausschlaggebend gewesenen Gründe wiederholt und unter Hinweis darauf darlegt, weshalb auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten werden könne. Mit andern Worten führt auch eine summarische Prüfung nicht ohne weiteres dazu, eine Gesuchserledigung im Sinn von Fall b) anzunehmen (Urteil des EVG vom 31. Mai 2002, C 276/01 E. 2a, mit Hinweisen).

E. 3

3.1 Einen Antrag auf Wiedererwägung der Verfügung vom 12. Juli 2010 stellte der Beschwerdeführer mit Einwand vom 9. Juni 2015 (IV-act. 209-1). Mit Vorbescheid vom 18. Mai 2015 habe die Beschwerdegegnerin ihre Bereitschaft gezeigt, die Verfügung vom 12. Juli 2010 in Wiedererwägung zu ziehen. Alles andere würde dem vorliegenden Sachverhalt nicht gerecht werden. Letztlich decke sich nun der Vorbescheid vom 18. Mai 2015 mit der Auffassung der Beschwerdegegnerin laut Feststellung vom 23. Februar 2009, welche sich mit der damaligen, sehr fundiert vorgetragenen Überzeugung des RAD vom 3. Oktober 2008 gedeckt habe. Der Vorbescheid zeige, dass die Verfügung vom 12. Juli 2010 zweifellos unrichtig gewesen sei. Ihre Berichtigung sei notwendig und von erheblicher Bedeutung, weil der Beginn des Anspruchs des Beschwerdeführers auf eine ganze Rente ins Jahr 2005 und die Auszahlung der Rente ins Jahr 2006 zurückzuverlegen sei. Es könne schlechterdings nicht stimmen, dass der Beschwerdeführer laut Verfügung vom 12. Juli 2010 sowohl in seiner angestammten als auch in einer adaptierten Tätigkeit 80% arbeitsfähig gewesen sei und sieben Monate später eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vorliege, obwohl sich die medizinischen Grundlagen seit dem Jahr 2005 nicht geändert hätten (IV-act. 209-10 f.). 3.2 In der Verfügung vom 18. Dezember 2015 führte die Beschwerdegegnerin diesbezüglich aus, das erste Rentengesuch vom 17. Februar 2006 sei mit rechtsgültiger Verfügung vom 12. Juli 2010 gestützt auf das ABI-Gutachten vom 13. Januar 2010 mit einem Invaliditätsgrad von 20% abgewiesen worden. Mit Wiederanmeldung vom 7. November 2011 habe der Beschwerdeführer aufgrund der gesundheitlichen Verschlechterung neuerlich Rentenleistungen beantragt. Der medizinische Sachverhalt sei in der Folge erneut gutachterlich abgeklärt worden. Im Gutachten der medas Ostschweiz sei eine gesundheitsbedingte Verschlechterung der depressiven Symptomatik ausgewiesen. Es bestehe keine medizinische Grundlage, warum der Beginn der langdauernden Arbeitsunfähigkeit nicht auf den 1. Februar 2011 gemäss RAD-Stellungnahme vom 22. Mai 2013 gelegt werden könne. Nach den vorliegenden Unterlagen und den Abklärungsergebnissen weise nichts darauf hin, dass die Verfügung vom 12. Juli 2010 falsch oder zweifellos unrichtig sei. Dem Antrag auf Wiedererwägung

könne deshalb nicht stattgegeben werden (IV-act. 211). Die Beschwerdegegnerin macht geltend, dass sie damit auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten sei. Fälschlicherweise habe sie das Nichteintreten auf das Wiedererwägungsgesuch nicht in einfacher Briefform ohne Rechtsmittelbelehrung und ohne Begründung, sondern in Form einer anfechtbaren Verfügung im Zusammenhang mit der Rentenzusprache erlassen (act. G 4, III. 3.).

3.3 In einem ersten Schritt ist damit die angefochtene Verfügung auszulegen. Entgegen der Darstellung der Beschwerdegegnerin geht der Beschwerdeführer von einer Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs und nicht von einem Nichteintretensentscheid aus (vgl. act. G 1, S. 6).

3.3.1 Im Dispositiv der angefochtenen Verfügung wird die Wiedererwägung nicht erwähnt. In der Begründung hält die Beschwerdegegnerin jedoch fest, dass nach den ihr vorliegenden Unterlagen und Abklärungsergebnissen nichts darauf hinweise, dass die Verfügung vom 12. Juli 2010 falsch oder zweifellos unrichtig sei. Dem Antrag auf Wiedererwägung könne deshalb nicht stattgegeben werden. Die im Einwandschreiben zitierten Berichte seien in der rechtskräftigen Verfügung vom 12. Juli 2010 vollumfänglich berücksichtigt worden. Aus medizinischer Sicht sei in dieser Verfügung ein Rentenanspruch mit einem IV-Grad von 20% auf Grundlage des ABI-Gutachtens vom 13. Januar 2010 bei einer 20%igen Arbeitsunfähigkeit abgelehnt worden (IV-act. 211-2). Diese Formulierung entspricht entgegen der Darstellung der Beschwerdegegnerin nicht einem Nichteintretensentscheid und deutet eher auf eine Abweisung des Gesuchs hin.

3.3.2 Aus den Akten geht jedoch hervor, dass die Beschwerdegegnerin nach dem Wiedererwägungsgesuch keinerlei Abklärungen vorgenommen hat. Bei der Stellungnahme zum Einwand führte die Beschwerdegegnerin zuerst die Abweisung des Rentenanspruchs mittels Verfügung vom 12. Juli 2010, gestützt auf das ABI-Gutachten vom 13. Januar 2010, auf. Anschliessend wurde auf das Gutachten der medas Ostschweiz verwiesen, welches keine Grundlage liefere, den Beginn der langandauernden Arbeitsunfähigkeit weiter nach vorne zu legen. Die im Einwandschreiben zitierten Berichte seien in der rechtskräftigen Verfügung vom 12. Juli 2010 vollumfänglich berücksichtigt worden. Anschliessend folgen allgemeine Ausführungen zur Beweiskraft von Gutachten und Berichten der behandelnden Ärzte. Als Schlussfolgerung hielt die Beschwerdegegnerin fest, dass nichts darauf hinweise, dass die Verfügung vom 12. Juli 2010 falsch oder zweifellos unrichtig sei (IV-act. 211-2). Damit werden jedoch keine materiellen Ausführungen gemacht, dass die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung nicht erfüllt seien. Es wird im Wesentlichen die Begründung der seinerzeitigen Verfügung wiederholt, indem ausgeführt wird, dass auf das ABI-Gutachten abgestellt und die gegenteiligen Arztberichte berücksichtigt worden seien. Bei der Aussage, dass aufgrund des Gutachtens der medas Ostschweiz keine medizinische Grundlage für einen früheren Beginn der langandauernden Arbeitsunfähigkeit vorliegen würde, handelt es sich höchstens um eine summarische Prüfung des Wiedererwägungsgesuchs und nicht um eine materielle Auseinandersetzung damit. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin einen neuen materiellen Entscheid fällen wollte bzw. gefällt hat.

3.4 In Würdigung der gesamten Umstände ist folglich davon auszugehen, dass es sich beim angefochtenen Entscheid betreffend Wiedererwägung um einen Nichteintretensentscheid handelt. Da gegen diesen nach der bundesgerichtlichen Praxis keine Rechtsmittelmöglichkeit gegeben ist, kann auf die vorliegende Beschwerde nicht eingetreten werden.

3.5 Selbst wenn von einer materiellen Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs ausgegangen und auf die Beschwerde eingetreten würde, wäre dieser kein Erfolg beschieden. Die Verfügung vom 12. Juli 2010 stützte sich insbesondere

auf das ABI-Gutachten. Im vorliegenden Gutachten der medas Ostschweiz wurde eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes in den letzten zwei Jahren dokumentiert, welche ebenfalls vom Sohn des Beschwerdeführers entsprechend bestätigt wurde (IV-act. 158-31 ff.), und es wurde bei der Arbeitsfähigkeitsbeurteilung bezüglich der vorbestehenden Arbeitsunfähigkeit auf das ABI-Gutachten – dessen Beurteilung in keiner Form kritisiert wurde – verwiesen, mit dem Hinweis, dass seither die depressive Symptomatik stark zugenommen habe (IV-act. 158-35). Somit vermag die Begründung des Beschwerdeführers, aufgrund des neuesten Gutachtens der medas Ostschweiz ergebe sich klarerweise, dass die vorangegangenen Gutachten (MEDAS Bern und ABI) eindeutig falsch und rechtswidrig ausgefallen seien (act. G 1, S. 14), nicht zu überzeugen. Vor diesem Hintergrund kann nicht von einer zweifellosen Unrichtigkeit der Verfügung vom 12. Juli 2010 ausgegangen werden, womit auch eine Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs nicht zu beanstanden wäre.

E. 4

4.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 4.2 Nach Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Auf die Beschwerde kann nicht eingetreten werden, was einem Unterliegen des Beschwerdeführers entspricht, so dass ihm die Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist. Der geleistete Kostenvorschuss wird angerechnet. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss wird angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.